

GEMEINDEWAHLEN

OKTOBER – NOVEMBER 2024

BEDEUTUNG DES URNENGANGS

In diesem Herbst werden die Stimmberechtigten der Gemeinde ihre Gemeindebehörden wählen.

Am **13. Oktober 2024** werden die Mitglieder des Gemeinderates (Exekutive) gewählt.

Für die Wahl des Gemeinderichters sowie des Vize-Richters wurde jeweils nur eine einzige Kandidatur eingereicht. Demzufolge sind beide Kandidaten gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte (Art. 205 Abs. 1 KGPR) in stiller Wahl gewählt.

Am **10. November 2024** werden der Präsident und der Vizepräsident der Gemeinde gewählt.

Schliesslich findet am **24. November 2024** ein allfälliger zweiter Wahlgang für die Wahl des Präsidenten und/oder des Vizepräsidenten der Gemeinde statt.

Bei diesen Wahlen werden die Stimmberechtigten der Gemeinde eine wichtige Aufgabe wahrnehmen, nämlich für die Dauer von vier Jahren ihre Gemeindebehörden zu bestimmen.

Die vorliegende Erläuterungsbroschüre will die Aufgabe der Stimmberechtigten bei der Ausübung ihrer politischen Rechte anlässlich dieser wichtigen Wahlen erleichtern. Sie soll auch anregen, zahlreich an diesen Wahlen teilzunehmen.

In vorliegender Broschüre gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

GEMEINDERAT

Der Gemeinderat ist das Vollzugsorgan der Gemeinde. Der Gemeinderat besteht aus **5 Mitgliedern**.

Die Gemeinderatswahl findet nach dem **Proporzsystem** statt.

PRÄSIDENT UND VIZEPRÄSIDENT

Jede Einwohnergemeinde wählt einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten, die aus dem Kreis der Mitglieder des Gemeinderates gewählt werden.

Die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten findet nach dem **Majorzsystem** statt; mit absolutem Mehr im ersten Wahlgang (gewählt ist derjenige Kandidat, der mehr als die Hälfte der gültigen Wahlzettel erhalten hat) und mit relativem Mehr im zweiten Wahlgang (gewählt ist der Kandidat, der am meisten Stimmen erhalten hat).

WER IST STIMMBERECHTIG?

An kommunalen Wahlen stimmberechtigt sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger ab erfülltem 18. Altersjahr, die seit **dreissig Tagen** Wohnsitz in der Gemeinde haben.

Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter einer umfassenden Beistandschaft oder einem Vorsorgeauftrag stehen.

WIE WÄHLEN?

OFFIZIELLE KANDIDATEN

Jeder Wahl geht eine obligatorische (Kandidaten-)Listenhinterlegung voraus. Wählbar sind nur Personen, die auf den amtlichen Wahlzetteln aufgeführt sind.

Oder anders gesagt: Es ist nur möglich für die Kandidaten, die auf einer gültig bei der Gemeinde hinterlegten Liste aufgeführt sind, zu stimmen. Jede Stimme, die an eine Person abgegeben wurde, die nicht auf einer amtlich hinterlegten Liste steht, wird nicht in Betracht gezogen.

WAHL DES GEMEINDERATES

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger verfügen über so viele Stimmen, wie es Mitglieder des Gemeinderates hat, d.h. 5 Stimmen. Die Wahlzettel dürfen nicht mehr als 5 Kandidatennamen enthalten.

Verschiedene Möglichkeiten für das Ausfüllen des Wahlzettels

Liste 1: Partei A	Liste 2: Partei B	Liste 3: Partei C	Liste 4: Partei D
<p>handschriftlich ausgefüllt 1.1 Alain 1.2 Nathan 1.3 Linus 3.4 Simona</p>	<p>2.1. Sandra 2.2. Rebecka 2.3. Kurt 2.4. Alexander</p>	<p>3.1. Fabienne 3.2. Lorraine 3.3. Christian 3.4. Simona</p>	<p>4.1. Illona 4.2. Claude 4.3. Marion 3.3. Christian (von Hand geschrieben)</p>

Leeren amtlichen Wahlzettel ausfüllen

Die Stimmen, die den von Ihnen ausgewählten Kandidaten zugeteilt werden, werden den entsprechenden Parteien zugeordnet. Die leer gelassenen Linien werden derjenigen Partei zugerechnet, die Sie oben am Wahlzettel angegeben haben (hier an die Partei A). Haben Sie oben am Wahlzettel keine Parteibezeichnung angegeben, gelten die Stimmen, die den leeren Zeilen entsprechen, als leere Stimmen und werden keiner Partei zugerechnet.

Vorgedruckten Wahlzettel unverändert verwenden

Jeder Kandidat dieser Liste erhält eine Stimme. Die Partei erhält so viele Stimmen, wie im Gemeinderat Sitze zu besetzen sind.

Vorgedruckten Wahlzettel verändern

Streichen

Auf dem vorgedruckten Wahlzettel einzelne Namen streichen. Die gestrichenen Kandidaten erhalten keine Stimme. Die nun leere Zeile verbleibt der Partei C als eine Parteistimme.

Panaschieren

Auf den vorgedruckten Wahlzettel Kandidatennamen, die auf einem anderen Wahlzettel stehen, aufnehmen. Die Partei D verliert eine Stimme an die Partei jenes Kandidaten, den Sie aus einer anderen Liste übernommen haben (hier Partei C).

WAHL DES PRÄSIDENTEN UND VIZEPRÄSIDENTEN, DES RICHTERS UND VIZERICHTERS

Für diese Wahlen können die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger:

- einen leeren amtlichen Wahlzettel ausfüllen;
- einen vorgedruckten Wahlzettel, ohne ihn zu verändern, in das Kuvert legen;
- einen vorgedruckten Wahlzettel verändern, indem der Kandidatename gestrichen wird und der Name eines Kandidaten, der auf einem anderen Wahlzettel steht, aufgeschrieben wird.

Die Wahlzettel dürfen nicht mehr Kandidaten als zu wählende Mitglieder enthalten. Für die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten darf der Wahlzettel somit **einen einzigen Kandidatennamen** enthalten.

DREI MÖGLICHKEITEN ZU WÄHLEN

Die Stimmberechtigten können ihr Wahlrecht auf drei Arten ausüben:

STIMMABGABE AN DER URNE

Die Stimmberechtigten können ihr Wahlrecht ausüben, indem sie ihr Stimmkuvert persönlich in die Urne legen. Sie bedienen sich des Stimmmaterials (amtliches Stimmkuvert, amtlicher Wahlzettel, Rücksendungsblatt), das ihnen von der Gemeinde offiziell übergeben wurde.

Das Stimmbüro der Einwohnergemeinde, in Ergisch ist wie folgt geöffnet:

Urnengang vom 13. Oktober 2024

- am Sonntag, 13. Oktober 2024, von 09.00 Uhr bis 10.00 Uhr.

Urnengang vom 10. November 2024

- am Sonntag, 10. November 2024, von 09.00 Uhr bis 10.00 Uhr.

Urnengang vom 24. November 2024

- am Sonntag, 24. November 2024, von 09.00 Uhr bis 10.00 Uhr.

STIMMABGABE AUF POSTALISCHEM WEG

Die Stimmberechtigten können ihr Wahlrecht auf postalischem Weg ausüben, indem sie ausschliesslich das von der Gemeinde gelieferte Stimmmaterial gemäss deren Weisungen verwenden. Sie frankieren den Übermittlungsumschlag laut geltendem Posttarif und übergeben die Sendung einem Postbüro. Die Sendung muss **spätestens am Freitag vor der Wahl** bei der Gemeindeverwaltung eintreffen. Nicht oder ungenügend frankierte Umschläge sowie Sammelsendungen sind nicht zulässig.

STIMMABGABE DURCH HINTERLEGUNG BEI DER GEMEINDE

Die Stimmberechtigten können wählen, indem sie den verschlossenen Übermittlungsumschlag direkt beim Gemeindebüro **in die hierfür bestimmte und versiegelte Urne legen**. **Der Übermittlungsumschlag darf nicht in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung eingeworfen werden, ansonsten dies die Ungültigkeit der Stimmabgabe zur Folge hat.**

Die Stimmabgabe durch Hinterlegung auf der Gemeindekanzlei in Ergisch ist gemäss den folgenden Öffnungszeiten möglich:

Urngang vom 13. Oktober 2024

- am Freitag, 27. September 2024 von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
- am Freitag, 04. Oktober 2024, von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
- vom Dienstag, 08. Oktober 2024 bis Freitag, 11. Oktober 2024, jeweils morgens von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags von 14.00 bis 17.00 Uhr.

Urngang vom 10. November 2024

Die Stimmberechtigten können ab Erhalt des Stimmmaterials ihre Stimmabgabe von Montag bis Freitag, morgens von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr, hinterlegen.

Urngang vom 24. November 2024

- Die Stimmberechtigten können ab Erhalt des Stimmmaterials ihre Stimmabgabe von Montag bis Freitag, morgens von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr, hinterlegen.

WICHTIG!

Damit Ihre Stimmabgabe auf dem postalischen Weg oder durch Hinterlegung bei der Gemeinde gültig ist, müssen **zwingend** folgende Punkte eingehalten werden:

- **Eine Person = ein Übermittlungsumschlag!** Jeder Stimmende muss seinen eigenen Übermittlungsumschlag verwenden. Es ist nicht zulässig Sendungen mehrerer Stimmenden in ein und demselben Übermittlungsumschlag zu versenden. Der gruppierte Versand ist ungültig!
- **Rücksendungsblatt unterschreiben! Sie müssen zwingend ihre Unterschrift auf dem Rücksendungsblatt anbringen. Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn das Rücksendungsblatt nicht Ihre handschriftliche Unterschrift enthält.**
- **Frühzeitig der Post übergeben!** Ihre Sendung muss spätestens am Freitag vor dem Urngang bei der Gemeindeverwaltung eintreffen. Deshalb muss der Übermittlungsumschlag **spätestens** am Dienstag mit B-Post oder am Donnerstag mit A-Post aufgegeben werden.
- **Sendung ausreichend frankieren!** Die Versandkosten gehen zu Lasten des Stimmenden. Der nicht oder nicht ausreichend frankierte Übermittlungsumschlag wird von der Gemeinde zurückgewiesen.

- **Rechtzeitig den Übermittlungsumschlag hinterlegen!** Wird der Übermittlungsumschlag bei der Gemeinde hinterlegt, so muss diese Hinterlegung spätestens am Freitag, der dem Urnengang vorausgeht, bis 17.00 Uhr, erfolgen.

STIMMABGABE VON BETAGTEN, KRANKEN UND BEHINDERTEN

Personen, die infolge einer Gebrechlichkeit, die für die Ausübung ihres Stimmrechts erforderlichen Handlungen nicht mehr selbst ausüben können, dürfen sich an ihrem Wohn- oder Aufenthaltsort sowie im Stimmlokal durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen. Diese Hilfsperson muss das Stimmgeheimnis wahren.

Der schreibunfähige Stimmbürger kann sich von einer Person seiner Wahl ersetzen lassen, um die Formalitäten der brieflichen Stimmabgabe oder der Stimmabgabe durch Hinterlegung bei der Gemeinde zu erfüllen. Diese Person ist berechtigt, an Stelle und für den schreibunfähigen Stimmbürger zu unterzeichnen. Sie gibt ihren Namen und Vornamen auf dem Rücksendungsblatt an.

EINIGE RATSCHLÄGE, UM GÜLTIG ZU WÄHLEN

- Jede Abänderung oder Hinzufügung auf einem Wahlzettel muss **handschriftlich** vorgenommen werden.
- Ihr Wahlzettel muss mindestens den Namen eines wählbaren Kandidaten aufweisen. Nur die auf den offiziellen Listen aufgeführten Namen von Kandidaten sind gültig.
- Ehrverletzende Ausdrücke haben die Ungültigkeit des Wahlzettels zur Folge.
- Gekennzeichnete Wahlzettel sind ungültig.
- Sie dürfen auf Ihrem Wahlzettel nicht mehr Namen von Kandidaten aufführen, als Personen zu wählen sind.
- Falls Sie auf Ihrem Wahlzettel Namen von Kandidaten handschriftlich hinzufügen, schreiben Sie deutlich deren Namen und Vornamen und falls nötig, Adresse, Beruf usw. auf.
- Es ist untersagt, den Namen des gleichen Kandidaten mehr als einmal auf den gleichen Wahlzettel zu setzen. Die Wiederholung eines Namens gilt als nicht geschrieben.
- Sie müssen zwingend die amtlichen Wahlzettel und die amtlichen Stimmkuverts benutzen, die Ihnen nach Hause zugeschickt wurden oder Ihnen am Eingang der Stimmkabine übergeben werden. Diese Kuverts dürfen **nur einen einzigen Wahlzettel** enthalten.

- Die Stimmbürger haben unter Ungültigkeitsfolge dasjenige Wahlmaterial zu verwenden, welches ihnen von der Gemeinde nach Hause zugeschickt wurde (amtlicher Übermittlungsumschlag, amtliches Stimmkuvert, amtliche Wahlzettel).

WEITERE INFORMATIONEN

Zusätzliche Informationen zu den Gemeindewahlen finden Sie auf der Internetseite der Gemeinde: www.ergisch.ch.